

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen vom 11.12.2008

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung vom 11.12.2008 aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Abgesehen von den Fällen des § 14a) StrWG NRW bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

(1) Sonstige Benutzung nach § 23 Abs. 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(2) Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- d) das vorschriftsmäßige Lagern von Brennstoffen auf Gehwegen am Liefertag,
- e) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange, wie z. B. Gestaltungssatzungen, entgegenstehen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Verkehr) zu stellen. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

(2) Eine Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet. Der hiermit verbundene Vorteil gegenüber erlaubter Nutzung wird typisierend mit einem Aufschlag von 25 % auf die sich bei vergleichbarer erlaubter Nutzung ergebende Gebühr bemessen.

(3) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.

(4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

(5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

§ 8 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- a) Telefonzellen, Fernmeldeverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und öffentliche Briefkästen,
- b) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- c) Lichtenanlagen, deren Herstellung oder Betrieb ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
- d) Fahrradständer ohne Werbung,
- e) Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, Spendensammler für gemeinnützige Organisationen
- f) Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der o. g. Einrichtungen und Veranstaltungen betrieben werden,

- g) Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit sie nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- h) Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- i) Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- j) Altkleidercontainer der Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Wohlfahrtsverbände
- k) Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

§ 11 Billigkeitserlass

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 75 v. H. der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.

(2) Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Gebühren erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Gewerbe abgemeldet wird.

(3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 13 Übergangsregelung

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 12.12.2001, die erste Änderungssatzung vom 24.10.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 25.10.2007 außer Kraft.

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 11.12.2008

Oberbürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen

Die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des Nachfolgenden, in Zonen aufgeteilten Stadtgebietes:

a) Zone 1

Kernbereich Buer

Das von Freiheit, De-la-Chevallerie-Straße, Hölscherstraße, Breddestraße (nördl. Bereich), Horster Straße bis Romanusstraße, Hagenstraße, Hochstraße (westl. Bereich),

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Erle

Von Cranger Straße 249 bis Cranger Straße 353

Der beschriebene Straßenteil wird beidseitig erfasst.

Kernbereich Gelsenkirchen

Das von Florastraße, Luitpoldstraße (südl. Bereich), Ringstraße, Hiberniastraße, Husemannstraße bis Wittekindstraße, Overwegstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Kernbereich Horst

Das von Auf dem Schollbruch, Turfstraße, Josef-Büscher-Platz, Propst-Wenker-Straße, Vereinsstraße, Devensstraße, Essener Straße und Am Wedem

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

b) Zone 2

Gebiet Bulmke-Hüllen

Das von der Skagerrakstraße, Germanenstraße, Alemannenstraße und Vandalenstraße

umschlossene Gebiet einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straße beidseitig.

Gebiet Neustadt

Das von Rückseite Hauptbahnhof, Wickingstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Neustadt-Platz, Josefstraße, Emanuelstraße, Wiehagen und Knappenstraße umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

Gebiet Rotthausen

Von Karl-Meyer-Straße 7 bis Karl-Meyer-Straße 61, Steeler Straße 65 bis Steeler Straße 79 und neuer Rotthausener Markt.

Das umschriebene Gebiet wird beidseitig von den aufgeführten Straßen erfasst.

Sonstige Einkaufsstraßen im Stadtgebiet

Bergmannstraße
von Spichernstraße bis Bochumer Straße

Bochumer Straße
von Wickingstraße bis Virchowstraße

Bickernstraße
von Evastraße bis Haverkampstraße

Bismarckstraße
von Ringstraße bis Bahnhof-Zoo

Cranger Straße
BAB 2 bis Cranger Straße 247

Darler Heide
von Cranger Straße bis Pannhütte

Ewaldstraße
von Recklinghauser Straße bis Engelbertstraße

Feldhauser Straße
von Nienkampstraße bis Bülsestraße

Feldmarkstraße
von Hans-Böckler-Allee bis Boniverstraße

Fersenbruch
von Grimmstraße bis Kanzlerstraße

Grenzstraße
von Kurt-Schumacher-Straße bis Bismarckstraße

Horster Straße (Buer-Mitte)
von Romanusstraße bis Düppelstraße

Horster Straße (Beckhausen)
von Bergstraße bis Kampstraße

Im Emscherbruch
von Herforder Straße bis Warendorfer Straße

Markenstraße
von Devens- bis Schloßstraße/Strundenstraße

Polsumer Straße
von Eppmannsweg bis Marler Straße

Schalker Straße
von Grillostraße bis Gewerkenstraße

Stegemannsweg/Giebelstraße
von Rupenburgstraße bis BAB 2

Surkampstraße
von Pottenort bis Krammwinkel

Ückendorfer Straße
von Dessauerstraße bis Ückendorfer Platz

c) Zone 3

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes, die nicht unter Zonen 1 und 2 genannt sind.

Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr
1.	Abstellen von Gegenständen, Lagerung von Stoffen für die Dauer von mehr als 24 Stunden, sofern die folgenden Ziffern des Tarifes keine anderen Regelungen enthalten je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	0,80 Euro	0,50 Euro	0,25 Euro	25,00 Euro
2.	Einrichten von Baustellen				
	a) Fahrbahnen, Stellplätze und Mischflächen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	3,00 Euro	2,80 Euro	2,50 Euro	25,00 Euro
	b) übrige Verkehrsflächen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	2,00 Euro	1,80 Euro	1,50 Euro	25,00 Euro
	c) Überfahren von Gehwegen mit Baufahrzeugen als Baustellenzufahrt je angefangener qm beanspr. Gehwegfläche/monatlich	2,00 Euro	1,80 Euro	1,50 Euro	25,00 Euro
3.	Gerüste je qm angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	2,00 Euro	1,80 Euro	1,50 Euro	25,00 Euro
4.	Einsatz von Montagekränen, Hubwagen je Wagen/ Aufzug täglich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	
5.	Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/jährlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	30,00 Euro
6.	Oberirdisch verlegte Kabel und Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je lfd. Meter der benutzten Straßenfläche/jährlich	7,50 Euro	5,00 Euro	3,00 Euro	30,00 Euro

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr
7.	Container je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	0,10 Euro	0,07 Euro	0,05 Euro	15,00 Euro
8.	Wertstoffcontainer von Gelsendienste (Altglas- und Altpapier) je Container täglich	0,14 Euro	0,14 Euro	0,14 Euro	
9.	Geschäftswagen und Bürocontainer bei Objektsanierungen, Bürocontainer bei Baustellen oder ähnliche Objekte, die eine Gewer- beeinheit oder ein Ladenlokal ersetzen je qm monatlich	45,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	
10.	Postablagekästen je Postablagekasten jährlich	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	
11.	Automaten (z. B. Kinderspielgeräte o. ä.) je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	25,00 Euro
12.	Warenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Straßenfläche hineinragen a) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren unter 0,50 Euro / je Automat monatlich b) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren über 0,50 Euro/ je Automat monatlich	8,00 Euro 30,00 Euro	7,00 Euro 20,00 Euro	5,00 Euro 10,00 Euro	
13.	Zigarettenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen bis 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr ab 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro	15,00 Euro 20,00 Euro	
14.	Gewerbliche Schaukästen und Ausstellungsvitrinen, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen je qm/Ansichtsfläche/monatlich	12,00 Euro	9,00 Euro	6,00 Euro	
15.	Werbetafeln, Werbefahnen, Ausleger, Einrichtungen für Lichtwerbung und andere Werbeanlagen an der Stätte der				

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Mindestgebühr
	Leistung je angefangener qm Ansichtsfläche/monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro	25,00 Euro
16.	Private Hinweisschilder auf Gewerbebetriebe je Hinweisschild monatlich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
17.	Temporäre Wegweisung je Schild/Tag	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro	
18.	Werbereiter, Prospektständer Fahrradständer mit Werbung je Stück/monatlich	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro
19.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden je Wagen täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro
20.	Mobile Imbiss- und Getränkestände/ wagen o. ä. je Wagen täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro
21.	Mobiler Ankauf von Waren, Sammeln von Altmaterialien je Wagen monatlich	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro	25,00 Euro
22.	Andere Verkaufseinrichtungen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbbestände, Werbefahrzeuge o. ä. an der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	5,00 Euro	4,00 Euro	3,00 Euro	95,00 Euro
23.	Verkaufseinrichtungen auf Plätzen a) außerhalb festgesetzter Märkte je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich b) als Wochenmarktveranstaltung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/ täglich	1,80 Euro 0,08 Euro	1,60 Euro 0,05 Euro	1,30 Euro 0,03 Euro	 25,00 Euro
24.	Verteilung von gewerblichen Handzetteln, o. ä. an der Stätte der Leistung täglich	15,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro	

25.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z. B. Straßencafés o. ä.) je angefangener qm beanspr. Straßenfläche <i>in der Zeit vom 01.04.- 31.10.</i> bis 100 qm monatlich für jeden weiteren qm bis 200 qm monatlich ab 200 qm für jeden weiteren qm monatlich	4,00 Euro 2,00 Euro 1,00 Euro	3,00 Euro 1,50 Euro 0,75 Euro	2,50 Euro 1,00 Euro 0,60 Euro	20,00 Euro
25a)	<i>in der Zeit vom 01.11.- 31.03.</i> bis 100 qm monatlich für jeden weiteren qm bis 200 qm monatlich ab 200 qm für jeden weiteren qm monatlich	1,60 Euro 0,80 Euro 0,40 Euro	1,20 Euro 0,60 Euro 0,30 Euro	1,00 Euro 0,40 Euro 0,25 Euro	20,00 Euro
26.	Ausstellen oder Lagern von Waren vor der Stätte der Leistung je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/monatlich	10,00 Euro	8,00 Euro	6,50 Euro	25,00 Euro
27.	Darbietungen, Warenverteilungen o.ä. an der Stätte der Leistung je Standplatz bis 4 qm/täglich für jeden weiteren qm/täglich	5,15 Euro 2,60 Euro	4,00 Euro 2,00 Euro	3,00 Euro 1,50 Euro	
28.	Verkauf von Weihnachtsbäumen und Grabschmuck zu den Totengedenktagen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	1,80 Euro	1,50 Euro	1,30 Euro	25,00 Euro
29.	Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtteilstädte o. ä.; Großveranstaltungen je angefangener qm beanspr. Straßenfläche/täglich	0,35 Euro	0,30 Euro	0,25 Euro	50,00 Euro
30.	Zirkusveranstaltungen je Veranstaltungsplatz täglich	150,00 Euro	150,00 Euro	150,00 Euro	

31.	Freihalten von Flächen für Umzüge, Baumaßnahmen, Veranstaltungen oder ähnliche Zwecke je angefangene 15 m täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro	
32.	Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum <u>zusätzlich</u> je Stellplatz werktätlich	2,50 Euro	2,50 Euro	2,50 Euro	
33.	Filmaufnahmen, Rundfunkveranstaltungen, täglich	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	